

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1684/36, Gemarkung Unterhaching, Gemeinde Ottobrunn, zum Betrieb einer Wärmepumpe beim Anwesen Karl-Birzer-Str. 12 a in 85521 Ottobrunn**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter
<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>*

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Der Standort befindet sich mitten in einem Wohngebiet in Ottobrunn. Die Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.